

Internethändler zu viel verraten: Geld ist weg

Vergeblich klagte ein Mann seine Bank, weil Geld an einen Betrüger ausbezahlt worden war.

[WIEN/AICH] Wer im Internet einkauft, muss auf der Hut sein und sollte keinesfalls leichtfertig wichtige persönliche Daten an einen (angeblichen) Verkäufer übermitteln. Das zeigt ein aktueller Fall, in dem ein geschädigter Mann vergeblich darum kämpfte, dass ihm seine Bank den Schaden ersetzt.

Der Mann hatte via Internet ein Fahrzeug entdeckt, das er kaufen wollte. Um den Kaufpreis vor Ort begleichen zu können, überwies er sich selbst rund 7000 Euro nach London, das Konto lautete auf „Bawag P.S.K. Western Union“. Nachdem ihn der vermeintliche Verkäufer dazu aufgefordert hatte, scannte der Mann den Überweisungsbeleg und seinen Behindertenausweis ein und malte diese Dokumente an den mutmaßlichen Vertragspartner. In weiterer Folge wurde das Geld in London von einem Unbekannten behoben. Dieser hatte die korrekte MTCN (Money Transfer Control Number), den Betrag und das Land, aus dem das Geld kam, benennen können. Zudem hatte er sich mit einem (gefälschten) Reisepass ausgewiesen. Das gewünschte Fahrzeug erhielt der Österreicher freilich nicht.

Beleg und Ausweis gemält

Nun aber klagte der Mann die Bawag P.S.K.: Diese müsse sich das Verhalten des Mitarbeiters der Western Union anrechnen lassen. Und der Mitarbeiter hätte niemals das Geld an den Betrüger auszahlen dürfen. Das Bezirksgericht und das Landesgericht Salzburg entschieden aber, dass die Bank nichts zahlen müsse. Denn der Mann habe selbst die Auszahlung an den Betrüger verschuldet, zumal er dem vermeintlichen Verkäufer alle Sicherheitsmerkmale bekannt gegeben und Überweisungsbeleg und Behindertenausweis gemält habe.

Auch vor dem Obersten Gerichtshof (OGH) scheiterte der Mann mit seiner Klage: Die Höchstrichter (1 Ob 153/12z) betonten, dass erst das Verhalten des Mannes es ermöglicht habe, dass der Betrüger Geld abheben konnte. Es sei von den Vorinstanzen richtig gewesen, dieses Verhalten als Sorglosigkeit einzustufen und daher zu entscheiden, dass der Mann den Schaden zur Gänze selbst tragen muss. Zumal der Mann auf einem Formblatt für die Überweisung auch noch gewarnt worden sei, dass man als Konsument gegenüber Betrügern achtsam sein müsse.

Neue generische Internetdomains fordern Markeninhaber heraus

Webadressen. Der Wettlauf um neue Top-Level-Domains und ihre Nutzung hat begonnen.

VON IVO RUNGG UND MARTIN WALSER

[INNSBRUCK/WIEN] Nun wird es erst mit dem „New gTLD Program“ der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN), die die Vergabe neuer Internetdomainnamen koordiniert. Bis zur Deadline am 30. Mai 2012 gingen für neue generische Top-Level-Domains („gTLDs“ nach dem Muster „marke“, „stadt“ oder „allgemeinbegriff“) rund 2000 Bewerbungen bei der ICANN ein, die derzeit geprüft werden. Darunter sind auch drei österreichische Bewerbungen („wien“, „tirol“ und „vig“). Wird der (mehrfach revidierte) Zeitplan eingehalten, wird sich die Zahl der Top-Level-Domains im Lauf des heurigen und nächsten Jahres weltweit von derzeit rund 240 auf weit über 1000 vervielfachen.

Wegschnappen von Namen droht

Bei einer derartigen Multiplikation der Namensräume können Kennzeicheninhaber naturgemäß nicht jede Einführung einer neuen gTLD im Detail begleiten und sich auch nicht weltweit bei jedem einzelnen Launch „ihren“ Domainnamen (z. B. *wortmarke.wien* oder *wortmarke.tirol*) sichern. Allerdings erweitern sich die Möglichkeiten für digitale Domainnamenbesitzer („Cybersquatter“) enorm. Die Registrierung von Begriffen als Domainnamen, die den Registrierenden gar nicht zustehen („Domain Grabbing“), wird bei der Vielzahl neuer Namensräume eine nie dagewesene Herausforderung für Markeninhaber darstellen. Da dies der ICANN von Anfang an bewusst war, mussten sich alle Bewerber um eine neue gTLD für den Fall des Zuschlags zur Implementierung neuer Rechtsschutzmechanismen verpflichten.

Da grenzüberschreitende Domainstreitigkeiten bei staatlichen Gerichten oft Hürden der Rechtsdurchsetzung entgegenstehen, soll ein Schwerpunkt in der institutionalisierten Schiedsgerichtsbarkeit liegen. Derzeit besteht mit der „Uniform Domain-Name Dispute-Resolution Policy“ (UDRP) bei einigen vorhandenen Namensräumen bereits ein Schiedsverfahrensmechanismus, mit dem Markeninhaber Cybersquatter bei der Weltorganisation für Geistiges Eigentum belangen können. Dieser Schiedsmechanismus soll nun für alle neuen gTLDs verpflichtend werden und eine Alternative zum weiter bestehenden staatlichen Rechtsschutz bieten. Vorteile dieser Schiedsgerichtsbarkeit für Marken-

inhaber liegen in der raschen Verfahrensdurchführung, Nachteile im begrenzten Kostenersatz sowie darin, dass der Markeninhaber keine Löschung, sondern nur die Übertragung des Domainnamens erreichen kann.

Ein weiteres Kernstück der neuen Schutzmechanismen bei Kennzeichenverletzungen wird das „Trademark Clearinghouse“ sein. Das ist eine zentrale Datenbank mit Informationen zu Markenrechten. Sie wird von IBM und Deloitte betreut und der Authentifizierung und Validierung von Marken dienen. Voraussetzung für die Aufnahme ist allerdings, dass das Kennzeichenrecht bereits zum 26. Juni 2008 (Tag des ICANN-Grundsatzbeschlusses zur Einführung neuer gTLDs) bestanden hat. Auch muss ein Benutzungsnachweis für die Marke erbracht werden. Ein Nachteil ist aber, dass der Markeninhaber seine Marke quasi ein weiteres Mal kostenpflichtig registrieren muss.

Betreiber neuer gTLDs haben auch mindestens 30 Tage vor genereller Registrierbarkeit ein Einführungsverfahren durchzuführen. In dieser „Sunrise Period“ wird Markeninhaber (vor dem Start für jedermann) die Möglichkeit einer vorrangigen Registrierung von Domainnamen gewährt.

Beschwerden schnell behandelt

Mit dem Trademark Claims Service erhält (in den ersten 60 Tagen ab genereller Registrierbarkeit) jeder eine Benachrichtigung, der versucht, eine mit einem im Trademark Clearinghouse registrierten Kennzeichenrecht „identische“ Domain zu registrieren. Der Registrierende muss aber nur bestätigen, keine Kennzeichenrechte zu verletzen, und kann mit der Registrierung fortfahren. Allerdings wird auch der Kennzeicheninhaber über diese Registrierung unverzüglich durch das System informiert und kann dann prüfen, ob ein Fall von Domain-Grabbing vorliegt. Zu einer automatischen Sperre kommt es dadurch nicht. Diese kann aber durch eine Uniform Rapid Suspension (URS) erreicht werden, die die UDRP ergänzen soll. Noch auszuwählende URS-Provider werden Beschwer-

den von Markeninhabern binnen zweier Werktage bearbeiten. Bei eindeutigen Markenverletzungen muss dann die zuständige Registry binnen weiterer 24 Stunden die Domain sperren und den Domain-

me (die „Registry Operators“) selbst können nach den Plänen der ICANN direkt in die Pflicht genommen werden. Fördert der Registry Operator, etwa durch bewusst sorgfältigen Betrieb des neuen Namensraums, die Registrierung rechtsverletzender Domainnamen, können Markeninhaber direkt gegen den Betreiber im Rahmen der „Trademark Post-Delegation Dispute Resolution Procedure“ vorgehen. Im Extremfall kann dann ein Fehlverhalten des Betreibers zur Kündigung des Registry Agreements führen. Als weitere Sanktionen sind die Verhinderung weiterer Domainregistrierungen in seinem Namensraum, Schadenersatz an den Markeninhaber und „sonstige geeignete Maßnahmen“ vorgesehen.

Obwohl sich alle Bewerber um neue gTLDs bereits mit ihrem Antrag den neuen Rechtsschutzmechanismen unterwerfen mussten, stehen deren endgültige Ausgestaltung sowie die Auswahl der Schiedsverfahrens-Provider noch nicht fest. Markeninhaber werden die weiteren Entwicklungen also im Auge behalten müssen. *Dr. Ivo Rungg ist Rechtsanwalt und Partner bei Binder Grösswang sowie Mitglied des New gTLD Committee der International Trademark Association (INTA), rungg@bindergroesswang.at; Mag. Martin Walser ist Rechtsanwaltsanwältin bei Binder Grösswang und Mitglied des Social Media Committee der Intellectual Property Section der American Bar Association (ABA), wals@bindergroesswang.at.*



(Foto: Scania)

inhaber verständigen. Sollte sich dieser nicht oder nicht erfolgreich zur Wehr setzen, bleibt die betreffende Domain offline. Aber auch Betreiber der neuen Namensrä-

Auf einen Blick

Generische Top-Level-Domains können z. B. aus einem Städtenamen, einem Allgemeinbegriff (wie *law*) oder einem Firmennamen bestehen. Die Betreiber dieser neuen Namensräume im Internet stellen Kriterien auf, unter denen Unternehmen ihre Domainnamen registrieren dürfen. Die „Registry Operators“ mussten eine Bewerbungsgebühr von 185.000 US-Dollar zahlen, etwa noch einmal so viel kostet die technische und rechtliche Implementierung. Wie viel

eine Webadresse in einem neuen Namensraum kosten wird, hängt vom Geschäftsmodell des Betreibers ab. Derzeit kostet z. B. die reine Registrierung einer „.com“-Domain mindestens 20 bis 60 Dollar jährlich. Bei der Vergabe der Namen gilt das Prinzip „First come – first served“. Die eigene Marke als Domain auf Vorrat und gegen jährliche Gebühr zu sperren, wird angesichts der Vervielfachung der Namensräume teurer und schwer administrierbar.

Novelle: Viele müssten Miete zahlen, bevor sie ihr Gehalt erhalten

Zahltag. Ein geplantes Gesetz zwingt Bürger, Rechnungen so zu begleichen, dass das Geld am Stichtag bereits auf dem Zielkonto ist. Für Mieter will man Ausnahmen schaffen – aber nur für solche, die voll dem Mietrechtsgesetz unterliegen. Alle anderen wären ein weiteres Mal benachteiligt.

VON ANDREAS VONKILCH

[WIEN] Die Regierungsvorlage zum Zahlungsverzugsgesetz (ZVG) sieht eine Novellierung des § 15 Abs 3 Mietrechtsgesetz (MRG) vor. Demnach soll der Mietzins künftig nicht am Ersten, sondern am Fünften jedes Kalendermonats im Vorhinein fällig sein. Doch für viele wird diese Regel nicht gelten.

Anlass für die Neuregelung ist die geplante Einführung eines neuen § 907a ABGB, wonach Geldschulden künftig so zu erfüllen sind, dass der geschuldete Betrag am Fälligkeitstermin schon dem Konto des Gläubigers gutgeschrieben

und die Wertstellung erfolgt sein muss. Dies würde, so die Erläuterungen zum ZVG, nach der geltenden Rechtslage dazu führen, dass Mieter den Überweisungsauftrag schon in den letzten Tagen des Vormonats erteilen müssten. Also zu einem Zeitpunkt, zu dem das Monatsgehalt des Mieters noch nicht auf dessen Konto eingelangt ist. Solcherart wären Mieter de facto zu einer Zwischenfinanzierung gezwungen, die sich – über Jahre betrachtet – zu einer merklichen Belastung summieren könnte.

Die Überlegung, das zu verhindern, ist sicher richtig. Kritikwürdig erscheint freilich, welche

Mehrklassengesellschaften von Mieter durch die Neuregelung geschaffen würden. Denn § 15 Abs 3 MRG gilt nur für Mietverhältnisse im Vollanwendungsbereich des MRG, sodass die geplante Neuregelung zum Beispiel alle Mieter von Wohnungen, die sich in nach dem 30. Juni 1953 frei finanziert errichteten Gebäuden befinden, ebenso wenig erfassen würde wie jene von Ein- und Zweifamilienhäusern oder Mieter von Genossenschaftswohnungen.

Derartige Ungleichbehandlungen des Gleichartigen sind im Mietrecht leider nichts Neues. Zu ihnen kommt es vor allem immer

dann, wenn der Gesetzgeber bei der Verbesserung der Rechtsstellung von Mietern reflexartig immer nur an die einschlägigen Normen des MRG denkt, ohne zu berücksichtigen, dass das MRG – infolge seines vielschichtig differenzierenden Anwendungsbereiches – schon seit Langem nicht mehr in der Lage ist, die verbesserte Rechtsstellung allen Mietern gleichermaßen zuteil werden zu lassen.

Gleichheit wäre leicht zu erreichen

Dabei wäre es im aktuellen Fall leicht, dem Prinzip der Gleichbehandlung des Gleichartigen zum Durchbruch zu verhel-

fen. Es müsste die geplante Neuregelung einfach in § 1100 ABGB integriert werden, der – wie das gesamte Bestandrecht des ABGB – für alle Mietverhältnisse gilt.

Man darf gespannt sein, ob die Rechtspolitik diesen Überlegungen im Rahmen der parlamentarischen Beschlussfassung des ZVG noch Rechnung trägt, oder ob sie vorzieht, es bezüglich der Behandlung von Mietern einmal mehr mit der Orwellschen Fassung des Gleichheitssatzes zu halten: „All animals are equal, but some animals are more equal than others.“ *A. Univ.-Prof. Dr. Vonkilch lehrt an der Universität Wien Zivilrecht.*